



Lt. Verteiler

Grundverkehrsbeauftragter

An die Amtstafel

angeschlagen am 28.6.2024
abgenommen am 26.7.2024

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20409-52/4/110/4-2024

Betreff

Kundmachung - Grundverkehr

Datum

19.06.2024

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim

✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-3395

grundverkehr@salzburg.gv.at

Karin Wörgötter

Telefon +43 662 8042-3859

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz 2023 (S.GVG 2023)

des folgenden Rechtsgeschäftes:

20409-52/4/110/4-2024

Verkäufer: Johann und Rosina Hitzl, Schützengasse 10, 5302 Henndorf, bevollmächtigter Rechtsvertreter Notar Hannes Codalunga, Dorfstraße 37, 5101 Bergheim

Vertragsgegenstand: gewerblich genutzte Liegenschaft EZ 1151 (Grundstück 2173/5 und 2173/7 im Gesamtausmaß 2.080 m²) KG 56305 Henndorf

Kaufpreis: € 850.000,00

Österreichische Staatsbürger und inländische juristische Personen oder Personengesellschaften, die bereit und imstande sind, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie in dem bekannt gemachten Rechtsgeschäft zu erwerben, können dies in annahmefähiger Form und unter Nachweis ihrer Fähigkeit zum Erwerb zu gleichen Bedingungen, insbes. ihrer Zahlungsfähigkeit, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bzw. im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber gemäß § 26 Ziff 5 GVG 2023 erklären. Dieses Angebot ist dem Grundverkehrsbeauftragten zur Kenntnis bringen. Bei Vorliegen eines oder mehrerer wirksamer Angebote ist die Zustimmung zu dem bekannt gegebenen Rechtsgeschäft zu versagen. Bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an dem Rechtserwerb des Ausländers ist jedoch nur dann zu versagen, wenn der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung von Standpunkt der öffentlichen Interessen zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Ein zur Versagung der Zu-

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

stimmung führendes Angebot hat dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl. gegenüber bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebots.

Bei Interesse an der Ausübung der Einbietemöglichkeit gemäß § 26 Ziff 5 GVG 2023 kann bei der Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Amt der Salzburger Landesregierung, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, Einsicht in die Unterlagen der Rechtsgeschäfte genommen werden. Voranmeldung erbeten unter Tel. 0662/8042 - 3859.

Für den Grundverkehrsbeauftragten:

Karin Wörgötter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Henndorf, Hauptstraße 65. 5302 Henndorf; mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindetafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages (Abnahme nach einem Monat) dem Grundverkehrsbeauftragten unterschrieben zu retournieren.
2. Herrn Notar Mag. Hannes Codalonga, Dorfstraße 37, 5101 Bergheim;